

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 24.07.2019

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24.07.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.07.2019 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Heidelberg und regelt die Evaluation in den Bereichen Studium und Lehre.
- (2) Evaluationen im Rahmen von Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren haben vor den Regelungen dieser Satzung Vorrang.

§ 2 Ziele und rechtliche Grundlagen

- (1) Unter „Evaluation“ im Sinne dieser Satzung wird das systematische Erfassen und Bewerten von Prozessen und Ergebnissen zur Reflexion und Steuerung im Bildungsbereich verstanden. Sie dient der Reflexion und/oder der Steuerung sowie dem Verständnis von didaktischen Situationen und Prozessen. Evaluationen können als summative oder als formative Verfahren angelegt werden.
- (2) Die Ziele der Evaluation von Studium und Lehre sind, deren Qualitätsmerkmale zu beschreiben, die Qualität zu sichern und zu verbessern.
- (3) Daten zu Studium und Lehre werden unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG regelmäßig und systematisch erhoben, verarbeitet und an die Lehrenden in geeigneter Form rückgemeldet. Die Daten werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement verwaltet.
- (4) Externe Evaluationen ergänzen die interne Evaluation durch die Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Fremdevaluationen werden durch eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission durchgeführt.
- (5) Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Gegenstand von Evaluationsverfahren

Gegenstände von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein:

1. Lehrveranstaltungen,
2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
3. Studiengänge und Teilstudiengänge (i. S. von Fächern bzw. Studienbereichen),
4. Beratung und Betreuung von Studierenden,

5. Prüfungsformate und Prüfungspraktiken,
6. Praktika, die Studierende als Teil ihres Studiums außerhalb der Hochschule ableisten,
7. Institutionelle Rahmenbedingungen,
8. Projekte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die das Ziel der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre verfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für Planung, Durchführung, Auswertung, Berichterstellung und Informationsfluss verantwortlich.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erarbeitet mit den Fakultäten, Instituten, Abteilungen, zentralen Einrichtungen und einzelnen Lehrenden die Prozessvorgaben für Evaluationen und bei Bedarf speziell abgestimmte Instrumente für den spezifischen Evaluationsbedarf und Evaluationszeitpunkt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.
- (3) Die Gesamtverantwortung für Evaluationen auf Fakultätsebene tragen gem. § 23 Abs. 3 LHG der jeweilige Fakultätsvorstand und gem. § 26 Abs. 3 die Studienkommission. Sie zeichnen verantwortlich für die ordnungsgemäße Teilnahme ihrer Fakultätsmitglieder an Evaluationen. Die operative Durchführung durch zentrale Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan informiert die Studienkommission jährlich über den Stand der Evaluationen an der Fakultät.

§ 5 Erhebung und Verarbeitung der Daten und Datenschutz

- (1) Die Befragung von Studierenden und Lehrenden im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre wird durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert. Alle Hochschulmitglieder sind angehalten, entsprechende Befragungsbestrebungen und -aktivitäten bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement anzuzeigen sowie etwaige Evaluationsergebnisse in geeigneter Form an diese weiterzugeben.
- (2) Externe Einrichtungen (z. B. Statistisches Landesamt) sind berechtigt, nach Genehmigung des Rektorats und in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement Evaluationen an der Hochschule durchzuführen. Für diese Evaluationen gelten die Bedingungen dieser Satzung in gleicher Weise.
- (3) Studierende und Lehrende sind vor Beginn über Art und Inhalt der Befragung sowie nach der Durchführung über die Ergebnisse in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf gemäß § 5, Abs. 3 LHG nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (5) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung, einem Modul oder einem (Teil-) Studiengang hat die Befragung zu unterbleiben, bei weniger als fünf abgegebenen Fragebögen pro Evaluationsgegenstand erfolgt keine Auswertung. Die erhobenen Daten sind in diesen Fällen unverzüglich zu vernichten.
- (6) Freitextfelder in papierbasierten Befragungen sind mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung zur Person aufgrund der Handschrift zu versehen.
- (7) Die Befragungen im Rahmen der Evaluationen können online oder in Papierform erfolgen.

(8) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen.

(9) Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist auf den Zweck der Evaluation beschränkt.

(10) Darüber hinaus ist es zulässig, kumulierte (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) Daten in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung des jeweils eingesetzten Evaluationsinstruments und zu Forschungszwecken zu nutzen.

(11) Die Hochschule ist befugt, die Daten in anonymisierter Form an die von ihr beauftragten Einrichtungen und Personen zur Fremdevaluation weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig.

(12) Bei allen Evaluationen ist den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben und weiterverarbeitet werden, wenn dies für die Evaluation notwendig ist. Die Erhebung und Verwendung dieser Daten ist in Zweifelsfällen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen. Bei allen weiteren Evaluationen werden keine Daten, die eindeutig einer Person zuzuordnen sind, erhoben.

(13) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement und alle mit den Evaluationsprozessen und -daten befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(14) Papierfragebögen sind ohne Verzug zu vernichten, wenn sie nicht mehr unmittelbar für die Zwecke der Qualitätsentwicklung an der Hochschule benötigt werden, spätestens jedoch bis Ende des auf die Befragung folgenden Semesters. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten zur Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt zwei Jahre nach dem Semester, in dem die Evaluation stattgefunden hat. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten aller weiteren Evaluationen erfolgt – beziehungsweise auf (Re-) Akkreditierungsfristen von Studiengängen - acht Jahre nach dem Semester, in dem die Evaluation stattgefunden hat. Aggregierte Berichte sind von den genannten Löschfristen ausgenommen.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Lehrende können sich jederzeit zu einer freiwilligen Evaluation von Lehrveranstaltungen entscheiden und diese bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement anmelden.

(2) Darüber hinaus ist jede und jeder Lehrende verpflichtet, ihre bzw. seine Lehrveranstaltungen, die in einem zu evaluierenden Modul gem. § 7 ausgebracht werden, evaluieren zu lassen.

(3) Die Lehrenden haben eine – mindestens mündliche – Berichtspflicht gegenüber den Studierenden, die an den evaluierten Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.

(4) Mit dem zur Lehrveranstaltungsevaluation eingesetzten Fragebogen dürfen insbesondere folgende Merkmale erhoben werden:

- Didaktische Qualität der Lehrveranstaltung
- Engagement der Lehrperson
- Organisation der Lehrveranstaltung
- Subjektive Einschätzung des studentischen Arbeitsaufwands
- Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel
- E-Mail-Adresse, ggf. Postanschrift
- Bezeichnung und Kennung der Lehrveranstaltung
- Lehrveranstaltungstyp
- Fakultät/Studiengang/Fach
- die zur Lehrveranstaltung mittels Fragebogen erhobenen Daten.

(6) Die Ableitung von Maßnahmen, z. B. im Sinne der Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen, liegt in der Verantwortung der Lehrenden.

(7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen Ergebnisse der drei zuletzt durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen einer bzw. eines Lehrenden der betreffenden Fakultät bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement zu erhalten. Dazu legt sie bzw. er schriftlich die Begründung der Anfrage dar. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement informiert die betreffende Lehrperson über die Anfrage und ihre Begründung und gibt der Lehrperson die Gelegenheit, binnen 14 Tagen Stellung zu den angeforderten Ergebnissen zu nehmen. Nach Ablauf der Frist übermittelt die Stabsstelle Qualitätsmanagement die gewünschten Ergebnisse sowie ggf. die Stellungnahme an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Sie bzw. er kann auf Grundlage dieser Ergebnisse Gespräche mit der bzw. dem Lehrenden führen oder initiieren.

§ 7 Modulevaluation

(1) Modulevaluationen sind in allen Studiengängen vorgesehen. Jedes Modul ist in der Regel mindestens einmal innerhalb von acht Jahren zu evaluieren. Die Befragungen finden nach Abschluss eines Moduls statt.

(2) Die Auswahl der in einem Semester zu evaluierenden Module erfolgt nach einem durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement festgelegten Evaluationsschema, das den Anforderungen zur Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen entspricht. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden zu Beginn eines Semesters über die jeweils zu evaluierenden Module in ihren Fakultäten informiert. Die Studienkommissionen haben ein Vorschlagsrecht für zu evaluierende Module.

(3) Die Überprüfung der regelmäßigen Evaluation der Module obliegt der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

(4) Die Planung der Modulevaluation und ihre inhaltliche Ausgestaltung (z. B. individuelle Anpassung des Fragebogens) finden in Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweiligen Modulverantwortlichen statt.

(5) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellt nach Durchführung der Befragung einen Modulbericht, der die wesentlichen Ergebnisse enthält, und schickt ihn an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie die bzw. den Modulverantwortlichen. Die bzw. der Modulverantwortliche nimmt in einem standardisierten Verfahren zu den Ergebnissen der Evaluation schriftlich Stellung. Die Ergebnisse der Modulevaluationen können für Zwecke der (Re-) Akkreditierung von (Teil-) Studiengängen herangezogen werden.

(6) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane legen in jedem Semester in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement Module für eine vertiefte Begutachtung fest. Diese beinhaltet ein Modulgespräch auf der Grundlage des Modulberichts und der Stellungnahme durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen. Studierende haben ein Vorschlagsrecht für vertiefend zu begutachtende Module; Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner hierfür ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan.

(7) An dem Modulgespräch im Rahmen der vertieften Begutachtung sind neben der bzw. dem Modulverantwortlichen die im jeweiligen Semester beteiligten Lehrenden, in der Regel mindestens zwei Studierende sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stabsstelle Qualitätsmanagement beteiligt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann an dem Gespräch teilnehmen. Das Gespräch bietet die Möglichkeit zur Stellungnahme, dient der Diskussion der Evaluationsergebnisse sowie der Ableitung geeigneter Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung des Moduls. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement protokolliert. Das Protokoll wird den Gesprächsbeteiligten sowie der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugesandt. Alternativ kann das Protokoll von der bzw. dem Modulverantwortlichen erstellt und an die Stabsstelle QM sowie die weiteren Gesprächsbeteiligten verschickt werden. Die Umsetzung im Modulgespräch vereinbarter Maßnahmen liegt in der Verantwortung der bzw. des Modulverantwortlichen.

(8) Die Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen erfolgt im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Evaluation des jeweiligen Moduls. Eine Re-Evaluation abweichend vom Evaluationsschema gem. Abs. 2 kann auf Basis der schriftlichen Stellungnahme durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement oder im Rahmen eines Modulgesprächs festgelegt werden.

§ 8 Evaluation von Studiengängen und Teilstudiengängen/Fächern

(1) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen sowie von Studierenden, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abbrechen und/oder an einer anderen Hochschule fortsetzen, werden bezogen auf (Teil-) Studiengänge mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

(2) Die Sicherstellung der regelmäßigen Befragung der genannten Zielgruppen zu einem Studiengang bzw. Teilstudiengang obliegt der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

(3) Evaluationsergebnisse zu (Teil-) Studiengängen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement aufbereitet und der Studiengang- bzw. Fachleitung sowie der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung zur Diskussion vorgelegt. Sie können für Zwecke der (Re-) Akkreditierung von (Teil-) Studiengängen herangezogen werden. Die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung kann von den verantwortlichen Studiengang- bzw. Fachleitungen Stellungnahmen zu den Ergebnissen anfordern und ihnen Maßnahmen zur Weiterentwicklung von (Teil-) Studiengängen vorschlagen.

(4) Für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Reaktion auf die Evaluationsergebnisse ist die Studiengangleitung bzw. (bei Teilstudiengängen) die jeweilige Fachleitung verantwortlich.

§ 9 Sonstige Evaluationen

(1) Diese Satzung ermöglicht weitere Befragungen und Evaluationen innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sofern sie der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule dienen, beispielsweise Befragungen zu Prüfungsbedingungen oder Studienzufriedenheit sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Qualitative Evaluationsinstrumente, wie z. B. moderierte Feedbackgespräche oder diskussionsbasierte Lehrevaluationsverfahren, können unter Berücksichtigung von § 4(2) zusätzlich zu den genannten Instrumenten eingesetzt werden.

§ 10 Information über die Ergebnisse

(1) Personenbezogene Daten der Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen nur in kumulierter Form (mindestens fünf Lehrende zusammengefasst) und nur zum Zwecke der Qualitätsentwicklung an andere Personen als die Lehrenden selbst und in begründeten Ausnahmefällen an die jeweilige Studiendekanin bzw. den jeweiligen Studiendekan weitergegeben werden.

(2) Über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden informiert

- a. die Lehrenden über ihre eigenen Lehrveranstaltungen sowie ggf. durch eine Vergleichslinie über den Referenzrahmen anderer Lehrveranstaltungen,
- b. die Studierenden von den Lehrenden über die Lehrveranstaltungen, an deren Evaluation sie teilgenommen haben,
- c. die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane in begründeten Ausnahmefällen gem. § 6(7) über Lehrveranstaltungen ihrer Fakultät,
- d. die Hochschulöffentlichkeit über alle Lehrveranstaltungen in kumulierter Form.

(3) Über die Ergebnisse der Modulevaluation werden informiert

- a. die Modulverantwortlichen über ihr(e) Modul(e),
- b. Studierende, die an der Weiterentwicklung eines Moduls beteiligt sind (z. B. im Rahmen des Modulgesprächs),
- c. die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane über die Module ihrer Fakultät,
- d. die Studienkommissionen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Module ihrer Fakultät,
- e. ggf. die Studiengang- bzw. Fachleitungen über die Module ihres (Teil-) Studiengangs,
- f. die Hochschulöffentlichkeit über alle Module in kumulierter Form,
- g. bei Bedarf die Lehrenden, deren Lehrveranstaltung(en) im Rahmen der Modulevaluation evaluiert wurden, von den Modulverantwortlichen,
- h. bei Bedarf das Rektorat.

(4) Über die Evaluationsergebnisse von Studiengängen und Teilstudiengängen (i.S. von Fächern/Studienbereichen) werden informiert

- a. die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung,
- b. die jeweilige Studiengang- bzw. Fachleitung,
- c. ggf. die Studienkommissionen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Studiengänge/Fächer ihrer Fakultät,
- d. die Hochschulöffentlichkeit in kumulierter Form,
- e. bei Bedarf das Rektorat.

§ 11 Prozess der Evaluation und Qualitätsentwicklung

(1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, Ergebnisse in kumulierter und anonymisierter Form aufzuarbeiten und auf Anfrage von Hochschulmitgliedern oder anderen Institutionen diese in Gremien oder Einzelgesprächen vorzustellen.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, Gesamtdarstellungen in Berichtsform zugänglich zu machen, z. B. auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, um die gesamte Hochschule und die Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 8 LHG über den Qualitätsentwicklungsprozess zu informieren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Evaluationssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Evaluationsordnung vom 18. Juli 2012 tritt zugleich außer Kraft.

Heidelberg, 24.07.2019

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor